

**Verordnung über das Naturschutzgebiet  
"Muschelkalkgebiet am Oschenberg"  
Vom 30. November 2007**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

<sup>1</sup>Der nordöstlich von Bayreuth in der Gemarkung Laineck, Stadt Bayreuth, sowie in den Gemarkungen Untersteinach und Döhlau, Markt Weidenberg, in den Gemarkungen Nemmersdorf und Dressendorf, Stadt Goldkronach, und in der Gemarkung Bindlach, Gemeinde Bindlach, alle Landkreis Bayreuth, gelegene Muschelkalkzug vom Oschenberg zum Weinberg wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Muschelkalkgebiet am Oschenberg" als Naturschutzgebiet geschützt. <sup>2</sup>Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des gemeldeten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 6035-371 "Muschelkalkhänge nordöstlich Bayreuth".

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) <sup>1</sup>Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 323 Hektar. <sup>2</sup>Es umfasst die gesamte Teilfläche 04 des FFH-Gebietes 6035-371.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 (Anlage 1), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. <sup>3</sup>In der Karte M 1 : 25000 ist auch das FFH-Teilgebiet 6035-371.04 dargestellt.

**§ 3**

**Schutzzweck**

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den ökologisch sehr wertvollen Biotopkomplex am Oschenberg mit den gut ausgeprägten Flachland-Mähwiesen und Halbtrockenrasen sowie den vielfältigen Hecken, Feldgehölzen und Laubmischwäldern zu erhalten und zu verbessern,
2. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt sowie zusammenhängende Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten,

3. die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften einschließlich der notwendigen Nahrungsgrundlagen und Fortpflanzungsstätten zu sichern und vor Störungen zu schützen,
4. die für die Lebensgemeinschaften nötigen Standortbedingungen zu sichern,
5. das reizvolle Landschaftsbild mit seinen für frühere Nutzungsformen charakteristischen Landschaftselementen zu bewahren und
6. das Gebiet des Oschenbergs wegen seiner besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit für die erholungssuchende Bevölkerung aus Bayreuth und seinem Umland auf Dauer zu sichern.

(2) Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 6035-371 sind:

1. Die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung des Muschelkalkzuges nordöstlich Bayreuth mit seinen nordöstlichsten Kalkmagerrasen Bayerns und den beiden größten Magerrasenkomplexen des Naturraums Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland sowie hervorragenden Ausbildungen von Flachland-Mähwiesen sowie die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion des Gebietes als vermittelndes Bindeglied zwischen den nordbayerischen Jurakalk- und Muschelkalkstandorten entlang der Fränkischen Linie und der Erhalt der funktionalen Zusammenhänge zwischen extensiven Wiesen und Weiden, Trocken- und Felsstandorten, Rand- bzw. Saumstrukturen sowie mit den damit eng verzahnten Laubwäldern,
2. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der weitgehend gehölzfreien, nährstoffarmen Kalk-Trockenrasen, insbesondere als Lebensraum für die im Gebiet verbreiteten charakteristischen Reptilien-Arten Zauneidechse und Schlingnatter sowie der Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen, wozu insbesondere die Beweidung mit Schafen und Ziegen beiträgt und der Erhalt strukturbildender Elemente wie Gehölzgruppen, Hecken oder Säume sowie die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Triftwegen für die Schafbeweidung,
3. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der mageren Mähwiesen, vor allem in ihrer für dieses Gebiet typischen trockenen Ausprägung sowie der Erhalt der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen und ihrer nährstoffarmen Standorte und die Erhaltung der wenigen Streuobstbestände als Sonderform des Lebensraumtyps mit ihrem Struktureichtum und hohem Totholzanteil,
4. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der sekundären Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, die Erhaltung der typischen Strukturen und Elemente einschließlich von Alters- und Zerfallsphasen, insbesondere von ausreichend Tot- und Altholzmengen auch in starker Dimension, die Bewahrung eines ausreichenden Angebots an Baumhöhlen sowie die Erhaltung von Randstrukturen wie Waldmäntel und Säume als wichtige Verbundelemente hin zum Offenland und
5. die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder mit ihrem hohen Struktureichtum, ihrer natürlichen, vielfältigen Bestands-, Alters- und Baumartenzusammensetzung und ihrer natürlichen Entwicklung, ausgelöst durch die hohe Standortsdynamik sowie der Erhalt der charakteristi-

schen Habitatstrukturen (z.B. Alt- und Totholz, Baumhöhlen, unverfestigte Muschelkalk-Hangschnittflächen) und der daran gebundenen Artengemeinschaften.

#### § 4

##### Verbote

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. Flächen umzubrechen, Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen oder zu düngen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer zu machen oder zu grillen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen das Fahren mit Fahrrädern auf den Wegen, die in der Karte M 1 : 17500 (Anlage 2) gekennzeichnet sind; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. Flugmodelle zu betreiben, ausgenommen der Betrieb von Segelflugmodellen von der Hangkante aus oberhalb des Grundstücks Fl.Nr. 499 der Gemarkung Untersteinach, jedoch nicht das bodennahe Fliegen entlang der Hangkante (sog. "soaring"),
4. zu reiten, ausgenommen auf den Wegen, die in der Karte M 1 : 17500 (Anlage 2) gekennzeichnet sind; die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 6 und die Diensthundausbildung der Polizeidirektion Bayreuth für den Umgriff des sogenannten Seitzhofes im Zeitraum vom 15. August bis zum 15. März),
7. zu lärmern.

## § 5

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und am Zaun im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 245 der Gemarkung Döhlau, Markt Weidenberg, sowie 703 und 704 der Gemarkung Laineck, Stadt Bayreuth,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an vorhandenen Leitungen und Versorgungsanlagen,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Förderung der standortheimischen Baumarten; es ist jedoch verboten, Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen und standortfremde Gehölze anzupflanzen,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen extensiven Umfang als Mähwiese sowie in Form der Beweidung ohne Pferch- oder Koppelhaltung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10 und 11,
5. die den Bestand erhaltende Nutzung vorhandener Obstbäume,

6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,
7. der Betrieb und die Unterhaltung des Windprofiler-Radars des Deutschen Wetterdienstes auf dem Grundstück Fl.Nr. 287, Gemarkung Nemmersdorf,
8. die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebietes zu Zwecken der Landesverteidigung und der Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei,
9. die bestimmungsgemäße Nutzung der Schießanlage zu privaten Zwecken jeweils am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag -soweit diese Tage nicht auf einen Feiertag fallen- in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, in den Monaten Juni und Juli am Mittwoch bis 19:00 Uhr; auf dem Gelände dürfen sich zu diesem Zweck gleichzeitig nicht mehr als 30 Personen befinden,
10. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
11. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Stadt Bayreuth bzw. Landratsamt Bayreuth) erfolgt,
12. Maßnahmen zur Beseitigung von Bergschäden, die zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
13. die untertägige Gewinnung von Calciumsulfat einschließlich der hierzu dienenden untertägigen und übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen auf der Grundlage von Betriebsplänen, die unter besonderer Beachtung der Belange des Naturschutzes zugelassen sind,
14. die Nutzung des Tiefbrunnens auf dem Grundstück Fl.Nr. 287, Gemarkung Nemmersdorf, zur Wasserversorgung der Gebäude auf dem bisherigen Standortübungsplatz sowie des landwirtschaftlichen Anwesens auf Fl.Nr. 312, Gemarkung Dressendorf, solange die wasserrechtliche Erlaubnis Gültigkeit besitzt.

## § 6

### Befreiungen

(1) <sup>1</sup>Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.  
<sup>2</sup>Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden, ist Art. 49 a BayNatSchG zu beachten.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 15 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten außer Kraft:
  1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weinberg bei Untersteinach" vom 11. September 1981 (GVBl S. 468), geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFrABl S. 209),
  2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oschenberg" vom 26. Mai 2006 (OFrABl S. 83).

Bayreuth, 30. November 2007

**Regierung von Oberfranken**

gez. Wilhelm W e n n i n g  
Regierungspräsident

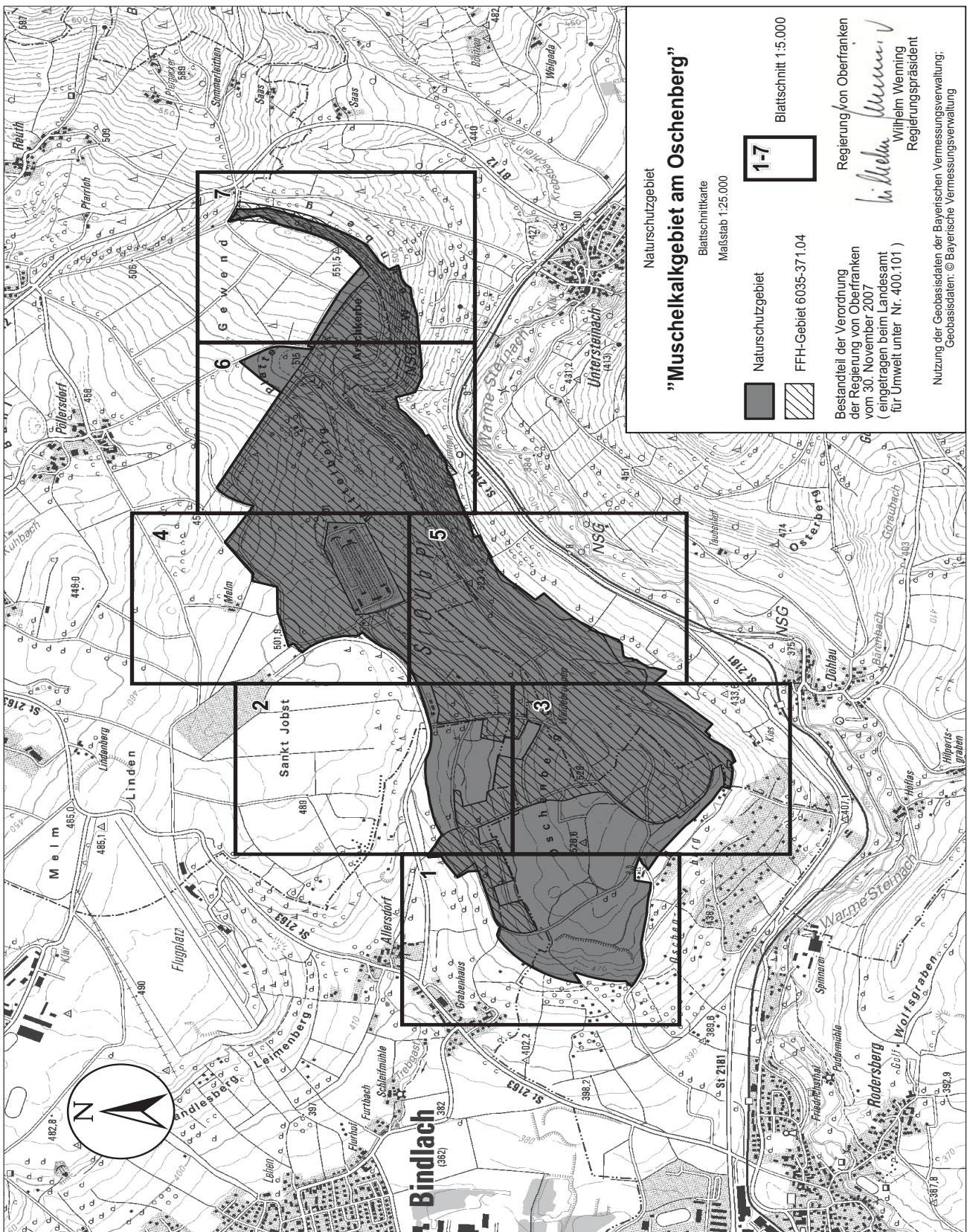
### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.

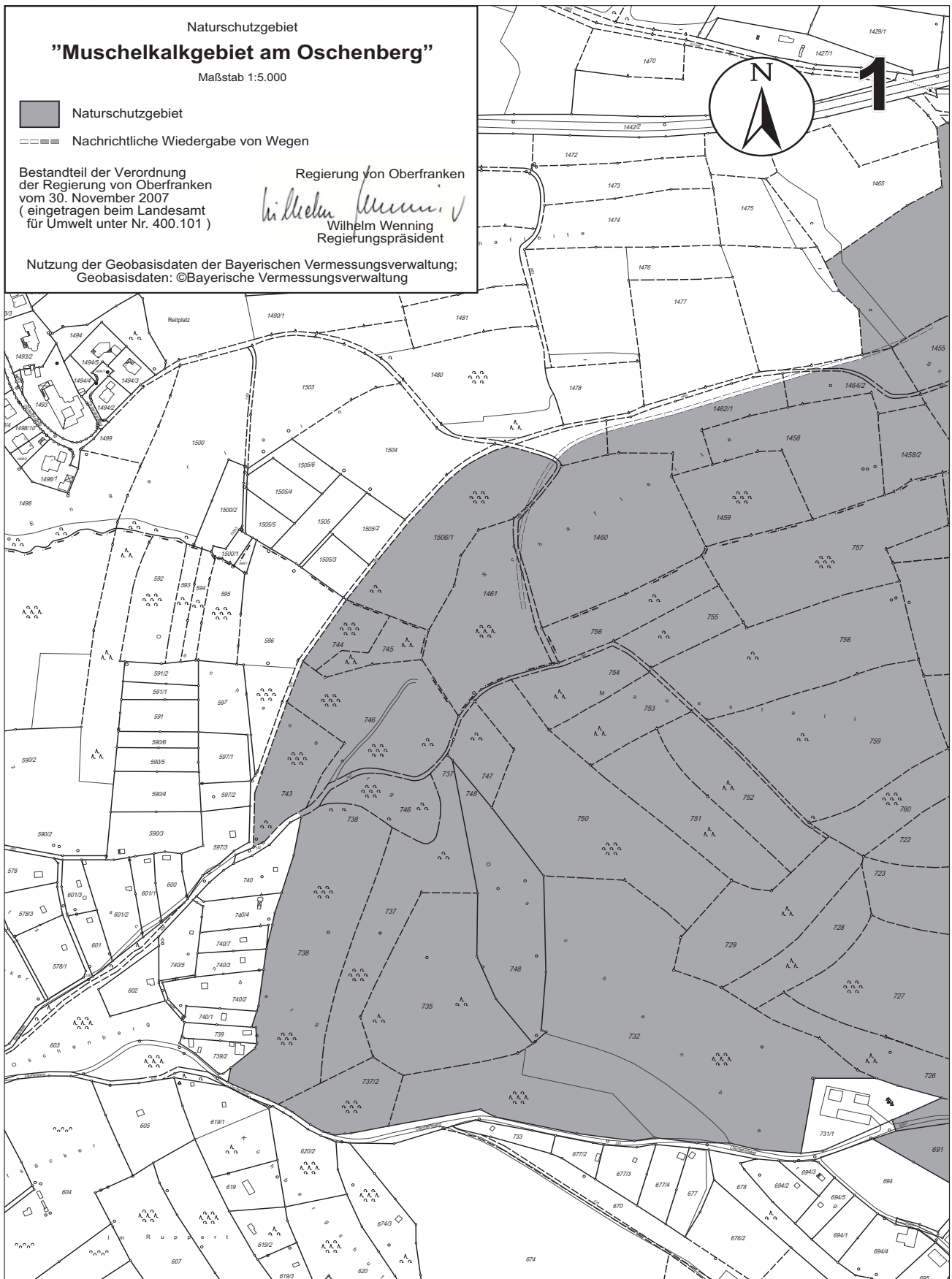
---

*Veröffentlicht: Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12 vom 19. Dez. 2007*

Anlage 1













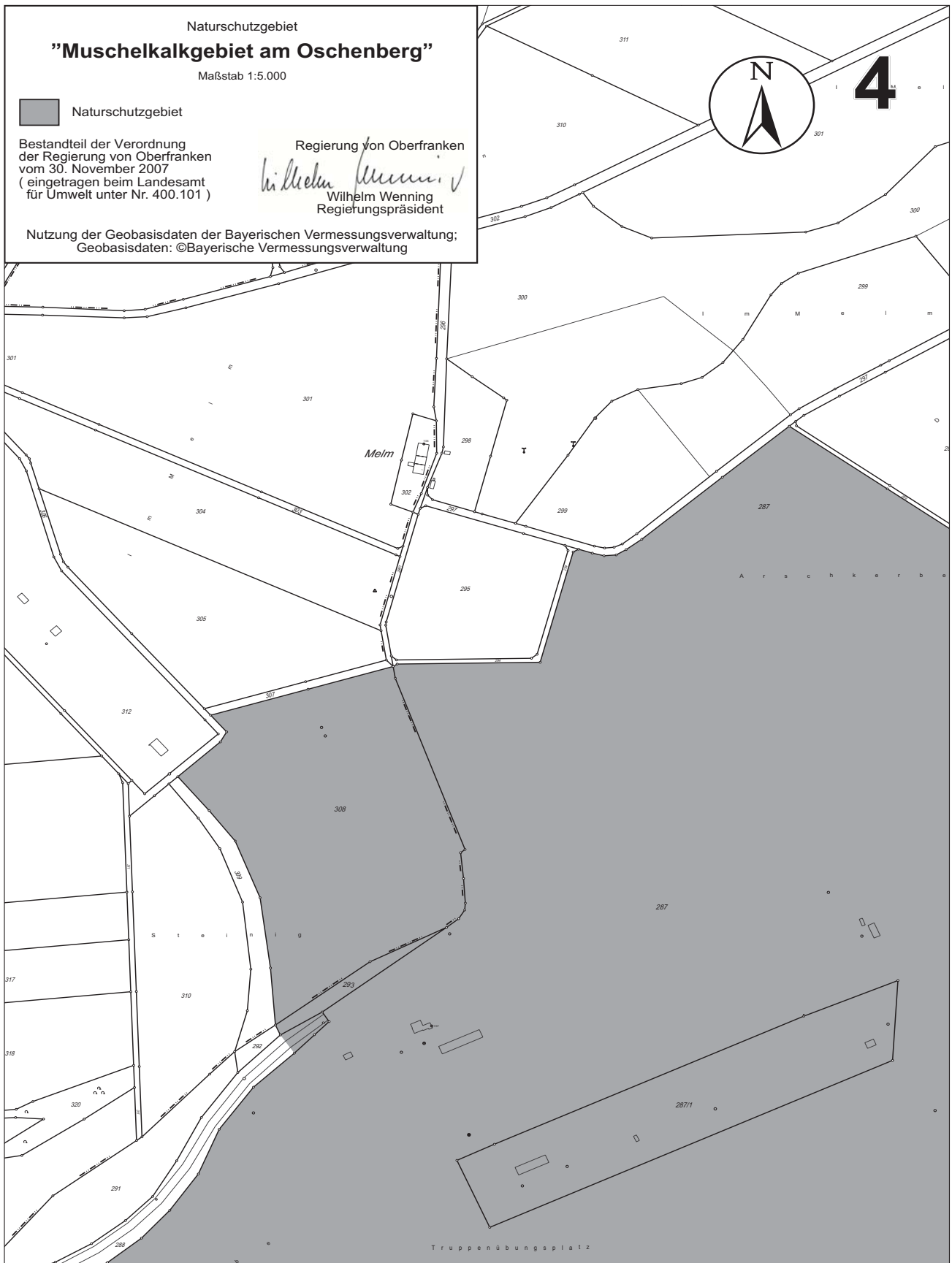
Naturchutzgebiet  
**"Muschelkalkgebiet am Oschenberg"**  
Maßstab 1:5.000

■ Naturchutzgebiet

Bestandteil der Verordnung  
der Regierung von Oberfranken  
vom 30. November 2007  
( eingetragen beim Landesamt  
für Umwelt unter Nr. 400.101 )

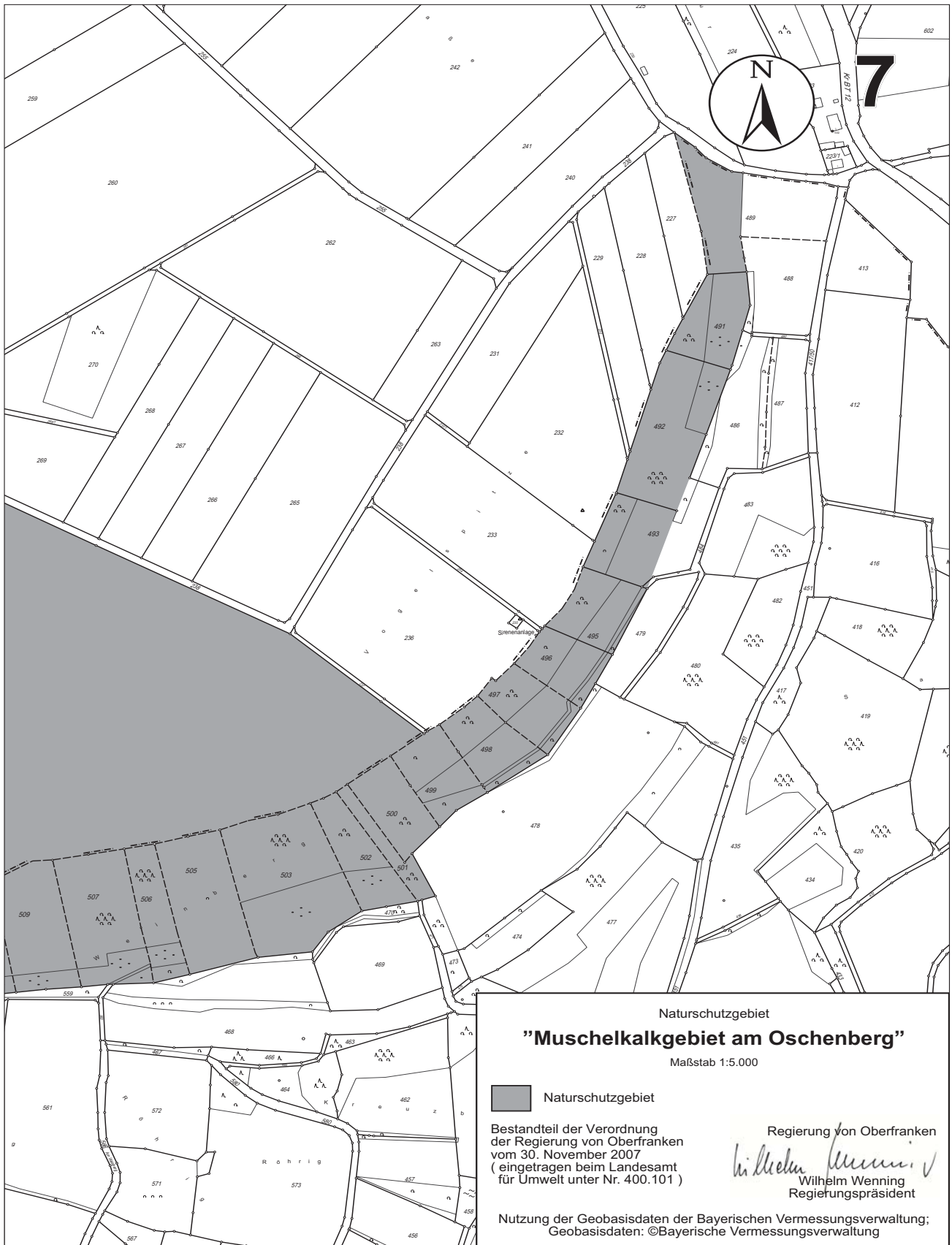
Regierung von Oberfranken  
*Wilhelm Wenning*  
Wilhelm Wenning  
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;  
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung











Anlage 2

